

RS OGH 2019/3/26 4Ob43/19f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.03.2019

Norm

JN §45

Rechtssatz

Eine Ausnahme vom Rechtsmittelausschluss ist nur dann gerechtfertigt, wenn das seine Unzuständigkeit aussprechende Gericht eine Verfahrensvorschrift anwendet, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen und sich das Gericht daher außerhalb der angewandten Norm bewegt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 43/19f
Entscheidungstext OGH 26.03.2019 4 Ob 43/19f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132538

Im RIS seit

16.05.2019

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at